

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	2

Erläuterungen:

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat mit dem anliegenden Schreiben vom 12. November 2020 zum Entwurf einer neuen Leitentscheidung "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier" Stellung genommen.

Da die behördeninterne Abstimmung hierzu zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, hat sie mit dem weiteren Schreiben vom 25. November 2020 die Position aus dem Fachbereich "Wasserwirtschaft" ergänzend dem MWIDE übermittelt.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	3

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Datum: 12. November 2020
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
32/64

Auskunft erteilt:
Herr Ulmen
Frau Lüdenbach
gerit.ulmen@brk.nrw.de
Zimmer: K 710 K 724
Telefon: (0221) 147 - 2397
2788
Fax: (0221) 147 - 2905

Entwurf einer neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Beschluss der Landesregierung vom 06.10.2020

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

am 06.10.2020 hat die Landesregierung den Entwurf einer neuen Leitentscheidung beschlossen und ihn der Öffentlichkeit am 08.10.2020 präsentiert.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Als zuständige Stelle für die Erarbeitung der Braunkohlenpläne im Auftrag des Braunkohlenausschusses begrüße ich, dass die NRW Landesregierung mit ihrer Leitentscheidung den Weg zu einem geordneten Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier von den Empfehlungen der sog. Kohlekommission, den Regelungen des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) hin zu überarbeiteten Braunkohlenplänen unterstützt und Grundsatzfragen klären möchte.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	4

Bezirksregierung Köln



Datum: 12. November 2020
Seite 2 von 11

Auch ist es sehr erfreulich, dass die Landesregierung mit dem Entwurf der Leitentscheidung der wichtigen Thematik der Rheinwassertransportleitungen Raum gibt. Insbesondere begrüße ich die Ankündigung, dass die Landesregierung Gespräche mit den entscheidenden Akteuren auf Bundesebene und der internationalen Organisation ZKR aufnehmen wird.

Zum Entwurf der Leitentscheidung nehme ich wie folgt Stellung:

Einführung (Unterkapitel 1.1)

Für den Tagebau Garzweiler wird im Entwurf der Leitentscheidung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt, wie sie bereits das KVBG feststellt. Eine solche Feststellung jedenfalls auf Landesebene ist auch für die Fortführung der Tagebaue Hambach und Inden zwingend erforderlich.

Einführung (Unterkapitel 1.2)

Im Einführungsteil zur Leitentscheidung wird ausgeführt, dass Leitentscheidungen gem. § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung sind. Nach dieser Norm ist die Genehmigung eines Braunkohlenplans zu versagen, wenn dieser den im LEP festgelegten Erfordernissen der Raumordnung zur Sicherung einer langfristigen Energieversorgung entsprechen. Um Missverständnissen vorzubeugen sollte hier klargestellt werden, dass die neue Leitentscheidung (bislang) nicht Einzug in den LEP gehalten hat und daher nicht ohne weiteres unter diese Norm zu subsumieren ist.

Zwar ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass mit einer Leitentscheidung Grundsatzentscheidungen für die Braunkohlenplanung getroffen werden. Auch dann nicht, wenn damit Vorfestlegungen für

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	5

Bezirksregierung Köln



künftige behördliche Auswahl- und Zulassungsentscheidungen getroffen werden (BVerfG, Urteil v. 17. Dezember 2013, 1 BvR 3386/08, juris Rn. 306). Auch enthalten Leitentscheidungen für das entsprechende Braunkohlenplanverfahren „Vorstellungen der Landesregierung zu einzelnen Fragen, die das Ergebnis der Planung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit vorprägen“ (VerfGH a.a.O., Rn 119) und die der Braunkohlenausschuss mit in seine Abwägung einstellen muss. Allerdings entfalten Leitentscheidungen als politische Grundentscheidungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen (VerfGH NRW, Urteil v. 09. Juli 1997 – 20/95 u.a. – juris Rn. 116) und die Planungsentscheidung muss der Braunkohlenausschuss alleinverantwortlich treffen. So ist dies auch stets gehandhabt worden, zuletzt auch bei der Leitentscheidung 2016 (vgl. hierzu auch Drucksache Nr. BKA 0662). Die bedeutende Position des Braunkohlenausschusses als Träger der Braunkohlenplanung sollte hier klargestellt werden.

Datum: 12. November 2020
Seite 3 von 11

Einführung (Unterkapitel 1.3)

Die Landesregierung beschreibt in der Leitentscheidung die Schaffung eines Verfahrens zur Detailabweichung von Braunkohlenplänen insbesondere für Bauleit- und bergrechtliche Betriebspläne im LPIG. Dies findet sich in dem aktuellen Entwurf zur Änderung des LPIG (Landtag Drucksache 17/11624) nur für bergrechtliche Betriebspläne in § 29 Abs. 3 LPIG. Hier sollte eine Harmonisierung zwischen LPIG und Leitentscheidung hergestellt werden, indem im LPIG eine entsprechende Regelung auch für Bauleitpläne und weitere Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren) geschaffen wird.

In der Leitentscheidung werden die Beteiligten oft unterschiedlich benannt (Revierkommune, Anrainerkommune, Kommune, Gemeinde vor

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	6

Bezirksregierung Köln



Ort). Hier sollte redaktionell klargestellt werden, welche Beteiligte in den Einzelfällen angesprochen und gefordert sind.

Datum: 12. November 2020
Seite 4 von 11

Kapitel 2.1 „Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region“

Zum Zusammenspiel von Braunkohlen-, Regional- und Bauleitplanung sollte durch die Landesregierung klargestellt werden, wie sich die Planungen zueinander verhalten und wo Anpassungserfordernisse bestehen.

Es bestehen daneben die hohen Flächenerwartungen im Revier einerseits und die landesplanerischen Vorgaben zur bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung andererseits. Hier bestehen erhebliche Widersprüche, die thematisiert und eingeordnet werden müssen.

So unterliegt beispielsweise auch die Festlegung von Siedlungsbereichen dem Regime des Ziels 6.1-1 des LEP NRW, also der bedarfsgerechten Darstellung von Siedlungsraum. Bisher sind durch den Plangeber des Landesentwicklungsplans keine von den Anrainerkommunen geforderten zusätzlichen Strukturwandelbedarfe für das Rheinische Revier anerkannt worden. Dies betrifft insbesondere auch die Nachnutzung von Betriebsanlagen oder die Erweiterung von Ortslagen an zukünftigen Tagebauseerändern bzw. die Umsetzung von informellen Rahmen- und Masterplänen, die im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen stehen müssen. Derartige Bedarfe müssten dann anerkannt werden. Die Landesregierung sollte die Region auch bei der Klärung von hiermit zusammenhängenden rechtlichen Fragestellungen unterstützen.

Das Zukunftsbild des Revierknotens Raum ist politisch nicht legitimiert und kann nicht die Entscheidungskompetenz des Regionalrates und die

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	7

Bezirksregierung Köln



Datum: 12. November 2020
Seite 5 von 11

Einordnung in den landes- und regionalplanerischen rechtlichen Rahmen ersetzen. So hat der Regionalrat Köln die Erarbeitung eines eigenen Raumbildes beschlossen, die den Rahmen für die Neuaufstellung des Regionalplanes bilden soll.

Kapitel 2.2 „Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung“

Entscheidungssatz 3

Mit Entscheidungssatz 3 sollen die Revisionszeitpunkte aus dem KVBG auf die Ebene des Verfahrens zur Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II ausgerichtet werden.

Hier stellt sich allerdings die Frage, wie in einem rechtssicheren Braunkohlenplanverfahren die geforderte Vorsorge für ein Abschlussdatum 2035 getroffen werden kann. Ziele der Raumordnung, wie sie der Braunkohlenplan enthält, müssen zwingend endabgewogen und als materielle Rechtsnorm hinreichend bestimmt sein. Eine Alternativenplanung im Sinne von „wenn Plan A nicht greift, nehmen wir Plan B“ ist damit ausgeschlossen. Auch das in den Erläuterungen beispielhaft benannte Mittel bedingter Festlegungen scheint hier unter rechtlichen Gesichtspunkten erhebliche Unsicherheiten zu bergen. Denn schließlich müsste das gesamte noch verbleibende Abbaufeld inkl. Rekultivierungsmaßnahmen unter diesen Vorbehalt gestellt werden. Aus der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit leitet sich mittelbar die Dimensionierung des Abbaufeldes ab. Und der durch den Abbau erlangte Abraum ist mitentscheidend für die Umsetzung der Rekultivierungsziele.

Auch stellt sich die Frage, wer die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, unter deren Vorbehalt nach den Erläuterungen die bedingten Festsetzungen gestellt werden sollen, treffen soll. Das KVBG

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	8

Bezirksregierung Köln



Datum: 12. November 2020
Seite 6 von 11

hat in § 48 für den Tagebau Garzweiler verbindlich den energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Bedarf dieses Tagebaus in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016 festgestellt. Von dieser verbindlichen, bundesgesetzlichen Festlegung müsste ggf. abgewichen werden. Daher scheint es rechtlich fraglich, ob dies durch einen Plangeber auf Ebene des Landes erfolgen kann.

Hier wird dringend um juristische Unterstützung durch die Landesregierung gebeten, um die Anforderungen aus dem KVBG, ergänzt um die Herausforderungen aus der Leitentscheidung in einem rechtssicheren Braunkohlenplan umzusetzen. Denn nur ein rechtssicherer Plan kann den notwendigen Beitrag zu einem geordneten Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung im Rheinischen Revier auf Ebene der Braunkohlenplanung leisten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit halte ich folgende Vorgehensweise nach derzeitigem Stand daher für vorzugswürdig:

Das bereits laufende Änderungsverfahren wird auf den Ausstiegshorizont 2038 ausgerichtet. Dabei wird ausdrücklich als Grundannahme gesehen, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für einen Ausstieg nicht von 2038 gesehen wird, wie es § 48 KVBG feststellt. Sollte sich dann zum Revisionszeitpunkt herausstellen, dass ein Ausstieg bereits 2035 möglich ist, würde diese eine Änderung der Grundannahmen darstellen und unmittelbar ein Änderungsverfahren eingeleitet.

Entscheidungssatz 4

Die alternativ benannten Abstände – mindestens 400m oder bei Abschlussdatum 2035 500m – bieten ebenfalls ein Einfallstor für Rechtsfehler, da die Abstände in Zielen der Raumordnung festgelegt werden

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	9

Bezirksregierung Köln



und damit endabgewogen sein müssen. Hier wird – wie zu Entscheidungssatz 3 bereits ausgeführt – um juristische Unterstützung durch die Landesregierung gebeten.

Datum: 12. November 2020
Seite 7 von 11

Eine zusätzliche Distanz des Tagebaus zu den Orten hat für die Menschen, die dort leben, einen deutlichen Gewinn an Lebensqualität. Der Tagebau wird als eine über viele Jahre hinweg deutliche Belästigung gesehen.

Hier ist jedoch abzuwägen bzw. zu prüfen, ob die entsprechend reduzierte Kohleförderung für die Energieversorgung entsprechend ausreichend ist und ob die Massen für die Rekultivierung des östlichen Restloches genügen.

Als Ausweidlösung ist in der Leitentscheidung festgehalten, dass eine Verbesserung durch zusätzliche (betriebliche) Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden soll. Dieser Leitlinie sollte gefolgt werden.

Entscheidungssatz 5

Die Leitentscheidung stellt nicht in Frage, dass die A61 überörtliche und europäische Verkehrsbedeutung hat und dass weiterhin von einem verkehrlichen Bedarf für sie auszugehen ist. Gleichzeitig wird nicht ausgeschlossen, dass durch ein vorgezogenes Abschlussdatum die Wiederherstellung der A 61 „beeinträchtigt“ werden könnte.

Ganz konkret würde durch ein vorgezogenes Abschlussdatum die Wiederherstellung nicht nur beeinträchtigt werden sondern schlichtweg nicht möglich sein. Denn zwischen den beiden Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath stünde dann nicht mehr ausreichend Raum für eine richtlinienkonforme Trassierung zur Verfügung.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	10

Bezirksregierung Köln



Ich empfehle daher eine Klarstellung, dass es im Falle eines frühzeitigen Tagebauendes keine Möglichkeit zur Wiederherstellung der A 61 zwischen den beiden Anschlussstellen geben wird.

Datum: 12. November 2020
Seite 8 von 11

Des Weiteren empfehle ich, eine Abstimmung mit dem Bund herbeizuführen, als dem Verantwortlichen für Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen, um die Rahmenbedingungen für die A61 n zum Revisionszeitpunkt 2029 (dann abschließend) hinreichend zu prüfen. Gegenstand der Abstimmung könnten entweder der Verzicht auf die Wiederherstellung oder auch alternative Trassen sein, die einen räumlich größeren Umgriff aufweisen (z. B. frühere Ausfädelung vor den Kreuzen etc.). Das Braunkohlenplanänderungsverfahren ist nicht geeignet, eine Bundesverkehrswegeplanung in Frage zu stellen oder ersetzen zu können. Auch ist der Braunkohlenausschuss nicht befugt den Bedarf für eine Bundesfernstraße zu negieren.

Die Leitentscheidung empfiehlt, in das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich landschaftlich ansprechend gestaltet und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglicht werden kann. Dazu seien insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen.

Damit suggeriert die Leitentscheidung eine Detailschärfe im Braunkohlenplanverfahren, die vom Gesetzgeber derart nicht vorgesehen ist. Gemäß § 26 LPIG legt ein Braunkohlenplan die Räume fest, in denen Verkehrswege angelegt oder verlegt werden können. Dabei werden die Räume im Sinne des § 50 BImSchG so zueinander zugeordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Details der land-

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	11

Bezirksregierung Köln



schaftlichen Gestaltung oder konkrete Schallschutzmaßnahmen werden erst auf den nachfolgenden Planungsebenen diskutiert und festgelegt.

Datum: 12. November 2020
Seite 9 von 11

Entscheidungssatz 6 (Erläuterungen)

„Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.“

Bei dem Begriff des „unmittelbaren Umfeldes der Wälder“ handelt es sich um einen unbestimmten Begriff, der einer Klarstellung bedarf. Angesichts der vielfältigen Nutzungsansprüche an das Tagebauvorfeld Hambach, die durch die Leitentscheidung benannt und durch stadtentwicklungspolitische Abstimmungsprozesse im Zuge des Strukturwandels derzeit konkretisiert werden, erscheint es der Regionalplanungsbehörde nur konsequent, wenn die Leitentscheidung die Festlegung jeglicher Abgrabungsbereiche im Tagebauvorfeld versagen würde (Erweiterung und Neudarstellung). Dies würde den Akteuren vor Ort frühzeitig und ausdrücklich Planungssicherheit bieten. Wenn die Leitentscheidung tatsächlich beabsichtigt, neue Abgrabungsbereiche (Erweiterung und Neudarstellung) im gesamten Tagebauvorfeld tatsächlich zu unterbinden, dann könnte und sollte dies genau so formuliert werden. Der unbestimmte Begriff des „unmittelbaren Umfeldes der Wälder“ bleibt jedoch selbst bei großzügiger Auslegung in seinem räumlichen Ausmaß weit hinter dem gesamten Tagebauvorfeld zurück.

Im Ergebnis bittet die Regionalplanungsbehörde Köln um eine klarstellende Umformulierung, z.B. wie folgt:

„In dem im aktuellen Regionalplan Köln erkennbaren Tagebauvorfeld Hambach sollen im Regionalplan weder neue Abgrabungsbereiche fest-

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	12

Bezirksregierung Köln



gelegt noch bestehende erweitert werden, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.“

Datum: 12. November 2020
Seite 10 von 11

Mit dieser Formulierung würden zudem fachliche bzw. grammatikalische Unstimmigkeiten beseitigt sowie klargestellt werden, dass diese Ausführungen nicht die Zulassungsebene adressieren.

Kapitel 2.3 „Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft“

Entscheidungssatz 10

In den Ausführungen zu Entscheidungssatz 10 werden die Kosten für Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung als gleichgewichteter Abwägungsbelang wie die Befülldauer und Absenkung des Rheinwasserpegels benannt. Den Kosten diesen Stellenwert einzuräumen, scheint recht befremdlich. Als planerisches Abwägungskriterium erscheint dieser Kostenpunkt kaum zulässig, nicht zuletzt auch, weil gerade die Betriebskosten schwerlich abzuschätzen sein dürften. Dass im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung auch wirtschaftliche Faktoren eine Rolle spielen, ist nicht zu beanstanden. Diese aber im Rahmen der planerischen Abwägung auf eine Ebene mit der Befülldauer und der Pegelabsenkung zu stellen, scheint fraglich. Hier wird um (erneute) rechtliche Prüfung der Zulässigkeit dieses Kostenfaktors als planerisches Abwägungskriterium gebeten.

Die Landesregierung gibt in der Leitentscheidung an, dass ein Wasserschutzgebiet Dirmerzheim bereits im Regionalplan Köln als Bereich zum Grund- und Gewässerschutz festgelegt sei. Dies ist so nicht der Fall. Seitens der Wasserbehörden besteht bislang nur eine Planung für ein Wasserschutzgebiet, eine Festsetzung ist daher bislang nicht erfolgt.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	13

Bezirksregierung Köln



Datum: 12. November 2020
Seite 11 von 11

Ich begrüße ausdrücklich die angekündigte Initiative der Landesregierung, hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem Rhein Gespräche mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt aufzunehmen. Es ist nunmehr erforderlich, dass das Land NRW auf Bundesebene erreicht, dass entsprechende Wassermengen für eine zügige Befüllung der Tagebauseen aus dem Rhein entnommen werden können.

Andernfalls droht der Region eine jahrzehntelange Verzögerung bei der Wiedernutzbarmachung, da die Befüllung der Tagebaue und die Sicherung des Feuchtgebietes Schwalm-Nette nunmehr parallel erfolgen müssen. Dieser Nachteil kann durch einen gesamtgesellschaftlichen Konsens des früheren Ausstiegs aus der Kohleverstromung und des Erhalts des sog. Hambacher Forsts nicht gewollt sein.

Kapitel 2.4 „Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier“

Gerade der Themenkomplex „Umsiedlung“ wird in der Region und in meinen Gesprächen mit den Anrainerkommunen stark thematisiert. Hier sollte eine eindeutigere Positionierung in der Leitentscheidung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kotzea

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	14

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Datum: 25. November 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
32/64

Auskunft erteilt:
Herr Ulmen
Frau Lüdenbach
gerit.ulmen@brk.nrw.de
Zimmer: K 710 K 724
Telefon: (0221) 147 - 2397
2788
Fax: (0221) 147 - 2905

Entwurf einer neuen Leitentscheidung: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Beschluss der Landesregierung vom 06.10.2020

Ergänzung der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Köln

Hier: Übersendung der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde Köln

Anlage: Stellungnahme der oberen Wasserbehörde

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach tele-
fonischer Vereinbarung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12 November 2020 habe ich Ihnen meine Stellung-
nahme zur neuen Leitentscheidung übersendet.

In Ergänzung meines o. a. Schreibens übersende ich Ihnen die Stellung-
nahme meiner oberen Wasserbehörde.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Ulmen

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an zentrale-
buchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	15

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herr
Andreas Krimphoff
Dezernat 32

-im Haus-
Per E-Mail

Entwurf zur Leitentscheidung "Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier"
Stellungnahme des Dezernat 54

Ihre E-Mail vom 22.10.2020

Sehr geehrter Herr Krimphoff,

mit Ihrer E-Mail vom 22.10.2020 haben Sie mir den Entwurf der Leitentscheidung zugesandt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Für das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft – möchte ich zusammenfassend die folgenden Punkte anmerken:

Die Ausführungen zu den Entscheidungssätzen:

- 1 Zukunftsräume für Region und Kommunen,
- 2 Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- 3 Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten
- 4 Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II,
- 5 Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler,
- 6 Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich,
- 7 Anpassung der Rekultivierung,
- 8 Keine grundlegende Planänderung für Inden
- 13 Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich,
- 14 Morschenich mit neuer Perspektive

behandeln wasserwirtschaftliche Aspekte nur am Rande, daher sind zu den Ausführungen auf dem vorliegenden, hohen Abstraktionsniveau von mir keine Anmerkungen zu machen.

Datum: 09. November 2020
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Verena Olsch

verena.olesch@brk.nrw.de
Zimmer: R2149
Telefon: (0221) 147 - 4100
Fax: (0221) 147 -

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri. Burtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an zentrale-buchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	16

Bezirksregierung Köln



Datum: 09. November 2020

Seite 2 von 8

Zu dem **Kapitel 2.3 Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft** mit den Entscheidungssätzen 9 – 12 beziehe ich wie folgt Stellung:

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

Allgemeine Anmerkungen:

Durch die Befüllung der Restseen entstehen berichtspflichtige Seen (>50 ha), die nach WRRL bewirtschaftet werden müssen. Diese künstlichen Seen sollen lt. EG-WRRL ein gutes ökologisches Potenzial erreichen. Tagebaurestseen sind zum Teil extrem sauer und kommen außerhalb von Braunkohlenbergbaugebieten in der Regel so nicht vor. Durch die lange Dauer mit Befüllung von zunächst Oberflächenwasser und später Grundwasser wird sich ein stabiler Zustand der Seen erst in mehreren Jahrzehnten einstellen. Es werden keine Aussagen dazu getroffen, dass für diese Seen das gute ökologische Potential erreicht werden soll und wie der Interimszustand der Seen bewertet wird bzw. welche WRRL-Ziele es für diesen Interimszustand geben soll.

Die in dem Entwurf aufgeführten Anforderungen an die Restseen sind zu allgemein gehalten und werden vermutlich den WRRL-Zielen nicht in vollem Umfang gerecht werden. Die in der Leitentscheidung aufgeführte Anforderung nach einer möglichst kompakten Form und einer möglichst großen Tiefe der Restseen sollte um die Bemerkung ergänzt werden, dass dies unter Berücksichtigung der morphologischen Anforderungen an ein gutes ökologisches Potential eines Sees, wie Flachwasserzonen, Tiefenvariabilität, abgeflachte Ufer etc. zu erfolgen hat. Auch wenn hier ein Verweis auf die konkrete Restseeplanung und die folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren erfolgt (S. 24), sollten doch auch allgemeinen Anforderungen der WRRL in die Leitentscheidung aufgenommen werden.

Für die Befüllungen des Tagebaus Garzweiler II und Hambach ist geplant Rheinwasser zu verwenden, wohingegen die Befüllung des Tagebaus Inden mit Rurwasser erfolgen soll. Die Festlegungen für die Herstellung und Befüllung des Restsees Inden basieren auf den Festlegungen des Braunkohlenplans „Inden, Sachlicher Teilplan II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ aus dem Jahr 2009. Die Entnahme aus der Rur darf entsprechend den Festlegungen im Braunkohlenplan nur ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur und der angrenzenden Feuchtgebiete erfolgen. Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, das ggf. aufgrund aktuellerer Erkenntnisse zu ökologischen Anforderungen oder Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist.

TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	17

Bezirksregierung Köln

Datum: 09. November 2020
Seite 3 von 8

Das Entnahmekonzept für die Befüllung des Tagebaus Inden sieht vor, dass „Wasser aus der Rur zum Zwecke der Restseebefüllung nur in Zeiten entnommen werden [darf], in denen am Pegel Jülich-Stadion ein Mindestabfluss von 5 m³/s gewährleistet ist“ (Braunkohlenplan Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht, S. 96, Pkt 3.1.6.2). Als Entnahmestelle für die Befüllung des Restsees Inden wird derzeit die Entnahmestelle „Schophoven“ vom Tagebaubetreiber präferiert. In diesem Fall ist das Heranziehen des Pegels Jülich-Stadion als Referenzpegel für die ökologische Beurteilung der Entnahme nicht sinnvoll, da die geplante Entnahmestelle oberhalb dieses Referenzpegels liegt. Darüber hinaus mündet zwischen Entnahmestelle und ausgewähltem Referenzpegel die Inde in die Rur. Dementsprechend setzt sich die am Pegel Stadion-Jülich gemessene Abflussmenge aus dem Abfluss von Inde und Rur zusammen. Der gewählte Mindestabfluss von 5 m³/s am Pegel Jülich-Stadion stellt somit nicht sicher, dass eine, aus ökologischer Sicht ausreichende Abflussmenge in der Rur oberhalb der Indemündung vorliegt. Aus diesem Grund sollte zukünftig der Pegel Altenburg bzw. Seelhausen als Referenz für eine mögliche Entnahme herangezogen werden, da diese beiden Pegel oberhalb der geplanten Entnahmestelle liegen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass für die Befüllung des Blausteinsees ebenfalls Wasser aus der Rur entnommen werden soll. Hierfür ist die Entnahmestelle „Kirchberg“ vorgesehen. Wie auch bei der Entnahme für die Befüllung des Restsees Inden soll die Entnahme erst ab einem Abfluss von mindestens 5 m³/s - gemessen am Pegel Jülich-Stadion - erfolgen. In Konsequenz wird der ökologische Zustand der Rur zukünftig sowohl durch die Entnahme zur Befüllung des Restsees Inden als auch durch die Entnahme zur Befüllung des Blausteinsees belastet.

Inwiefern die geplanten Entnahmen den ökologischen Zustand der Rur und dementsprechend die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gefährden, kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Für diese Beurteilung sollte eine detaillierte Untersuchung, vergleichbar zu dem Projekt „Wasserführung Mittlere Rur“, durchgeführt werden. Das Projekt „Wasserführung Mittlere Rur“ wird derzeit im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan der WRRL durch die Bezirksregierung Köln erarbeitet. Das Ziel des Projekts ist unter anderem, die notwendige Wasserführung zu ermitteln, welche die Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie zulässt. Aus diesem Grund sollten alsbald die Untersuchungen durchgeführt werden, um bereits jetzt die ökologischen Auswirkungen der Entnahme zu erfassen und so eventuelle zeitliche Verzögerungen in den zugehörigen wasserrechtlichen Verfahren zu verhindern. Um die erheblichen Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur infolge der Entnahmen auszuschließen (siehe Braunkohlenplan Inden), sind die erwähnten detaillierten Untersuchungen zwingend erforderlich.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	18

Bezirksregierung Köln



Datum: 09. November 2020
Seite 4 von 8

Unabhängig von diesen Untersuchungen, die die Zielerreichung gemäß EG-WRRL zum Schwerpunkt haben sollen, ist schon zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen, dass aufgrund der Entnahmen für die Befüllung des Restsees Inden und des Blausteinsees die Abflusssdynamik unterhalb der Entnahmestellen reduziert wird. In Konsequenz werden zukünftig bettbildende Abflüsse seltener auftreten. Aufgrund der seltener auftretenden bettbildenden Abflüssen wird das Landesziel, die Rur als Lachszielartengewässer zu entwickeln, gefährdet sein.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Anmerkungen gehe ich im Folgenden auf konkrete Textstellen der Leitentscheidung ein:

S. 23 Absatz 2

„Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, dass ggf. aufgrund aktuellerer Erkenntnisse zu ökologischen Anforderungen oder Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist. Durch ein umfassendes, begleitendes Monitoring für den Tagebau Inden wird auch der besonderen nationalen und internationalen Bedeutung des Ökosystems Rur (FFH-Gebiet, NSG-Gebiete) und der gesetzlichen Vorgaben (u.a. WRRL) Rechnung getragen.“

Es sollte in diesem Satz im Sinne der ökologischen Anforderungen vor allem auch auf die gesetzlichen Grundlagen wie das Zielerreichungsgebot und das Verschlechterungsverbot verwiesen werden. Zudem wird die besondere internationale und nationale Bedeutung des Ökosystems Rur genannt. Hierbei muss ebenfalls das überregionale Landesziel „Zielartengewässer“ (Aal und Lachs) beachtet werden.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Seite 25, letzter Absatz

„Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.“

Das genannte Monitoring muss sowohl die Qualität und Quantität bei Entnahme aus Rhein und Rur für die Befüllung der Restseen umfassen, als auch die Qualität und Quantität bei Überleitung in die Oberflächengewässer (Erft, Niers, Schwalm und Feuchtgebiete).

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	19

Bezirksregierung Köln



Datum: 09. November 2020
Seite 5 von 8

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

„Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erfstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.“

Absehbare Schwierigkeiten in der Vollzugspraxis dieses Entscheidungssatzes:

Gemäß "Langfristkonzept zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung in der Erftscholle" werden in Zukunft mehrere heute noch aktive Wassergewinnungsanlagen (WGAn) durch die WGA Dirmerzheim ersetzt werden müssen, um die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Hierfür wird im Langfristkonzept die bilanztechnisch maximal mögliche Fördermenge angesetzt. Dies bedeutet, dass in Zukunft der gesamte zur Verfügung stehende Bilanzraum von ca. 300 km² geschützt werden muss. Bei den bisher im Konflikt mit der Wassergewinnung stehenden Einzelvorhaben (bspw. Deponieerweiterung) ergeben sich jetzt schon teilweise erhebliche Widerstände. Da sich Wasserschutzgebietsverfahren schon bei einer "normalen" Ausdehnung über viele Jahre strecken, bis alle Konflikte weitestgehend aufgelöst sind, ist bei einem Verfahren zur Festsetzung eines 300 km² großen Wasserschutzgebiets (mutmaßlich dem größten in NRW) sowohl mit erheblichen Widerständen als auch mit sehr langen Zeiträumen von der Vorbereitung bis zur letztendlichen Festsetzung zu rechnen.

Zu den Ausführungen zum Schutz des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim über den Regionalplan möchte ich zur folgenden Passage:

(Seite 27, 1. Spiegelstrich)

„Das potenzielle Einzugsgebiet wird im Regionalplan Köln bereits mit einem „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ abgesichert. Wegen der Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreivers ist hier im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips auch künftig ein hohes bzw. höheres Schutzniveau zu erzielen. Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“) nach.“

anmerken, dass der Sachverhalt hier nicht ganz korrekt wiedergegeben ist.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	20

Bezirksregierung Köln



Datum: 09. November 2020
Seite 6 von 8

Derzeit wird weder das potentielle Einzugsgebiet (ab 2050) über den Regionalplan geschützt, noch wird derzeit das gesamte Einzugsgebiet (aktueller Stand) über den Regionalplan geschützt. Grund dafür ist die Tatsache, dass für die Darstellung eines wasserwirtschaftlichen Bereichs mit konkreten Regelungen im Regionalplan dem zuständigen Dezernat 32 bisher die Möglichkeiten fehlen, das gesamte Einzugsgebiet zu schützen: In der entsprechenden Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz LPLG DVO (Anlage 3b, Signatur 2dd) ist geregelt, dass im Regionalplan die Zone IIIB nicht mit dargestellt werden kann. Aus diesem Grund ist in näherer Zukunft mit vermehrten Bestrebungen zu rechnen, die zahlreichen, dort bereits vorhandenen Abgrabungen zu Deponien umzuwidmen.

Für die Umsetzung der Leitentscheidung wäre es hilfreich, wenn von Seiten der Landesregierung die Leitentscheidung mit der (derzeit in Überarbeitung befindlichen) Umsetzungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (LPLG DVO) in Einklang gebracht werden könnte. Hierfür könnte in der LPLG DVO z.B. eine Signatur für den Trinkwasserschutz vorgesehen werden, der die Besonderheiten im Rheinischen Braunkohlerevier berücksichtigt.

Für die Umsetzung des Entscheidungssatzes 11 (sowohl über die Regionalplanung als auch bei der Ausweisung eines Wasserschutzgebiets) wäre es zudem hilfreich, wenn das „ausreichend hohe Schutzniveau“ genauer definiert würde. Hierfür wäre eine konkrete Nennung eines Mindeststandards hilfreich.

Seite 26 Absatz 1

„Die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebau Hambach und der Alttagebaue...“

In diesem Abschnitt fehlt der Hinweis, dass auch im Abstrom des Tagebaus Garzweiler hochmineralisierte Grundwässer aus den Abraumkippen auftreten werden.

S. 26, vorletzter Absatz

„Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten und Deponien...“

Der Begriff "Altlasten" sollte durch "Altlasten / Altstandorte" ersetzt werden, da die beschriebene Problematik auch auf Altstandorte zutrifft.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	21

Bezirksregierung Köln



Datum: 09. November 2020
Seite 7 von 8

„Zur Sicherstellung der Grundwasserqualität müssen diese zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden.“

Die hier beschriebenen notwendigen Überprüfungen (inwieweit Deponien und Altlasten / Altstandorte von einem Wiederanstieg betroffen sein können) müssen für die Vollzugspraxis geregelt werden. Aufgrund der Vielzahl der zu beteiligen unterschiedlichen Akteure ist eine frühzeitige Lenkung / Organisation dieser Aufgaben mit entsprechend zu definierenden Anforderungen notwendig.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Der Entscheidungssatz: *„Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen.“* sollte geprüft werden.

Derzeit ist die Erft im betrachteten Abschnitt durchweg als erheblich verändert eingestuft. Somit ist das aktuelle Ziel gemäß EG-WRRL das gute ökologische Potenzial und nicht der gute ökologische Zustand. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Bewirtschaftungsplanung müsste der Entscheidungssatz darauf abzielen, dass **der gute chemische Zustand und das gute ökologische Potential** zu erreichen sind.

Zudem ist zu hinterfragen, welche Leistungsfähigkeit der Erft für die Entwicklung der Region erhalten bleiben soll.

S. 27 letzter Satz

„Seither führt sie mehr als das Doppelte der natürlichen Wassermenge“.

Diese Aussage spiegelt nicht den enormen Ausbaugrad der Erft wider. Sie kann konkretisiert werden durch:
Seither wird der Abfluss der Erft bis zu 2/3 durch Sumpfungswassereingleitungen bestimmt.

S. 28 Abschnitt 1

Der bloße Verweis auf die Wasserrahmenrichtlinie als rechtliche Vorgabe sollte überarbeitet werden; maßgeblich sind die Bewirtschaftungsziele und die dazugehörigen Entscheidungen [Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand)]. Zudem heißt es **EG-WRRL** und nicht EU-WRRL.

Drucksache Nr. BKA 0713	
TOP 2a)	Seite
Stellungnahme der Bezirksregierung Köln	22

Bezirksregierung Köln



S. 28 Abschnitt 2

Datum: 09. November 2020
Seite 8 von 8

„Das „Perspektivkonzept“ wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein.“

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Aufstellung des Perspektivkonzeptes ein langwieriger Abstimmungsprozess unter Beteiligung verschiedener Akteure (Umweltministerium, Bezirksregierungen, UWB'en, Erftverband, RWE, Kommunen u.a.) vorangegangen ist. Soll eine zeitnahe Überarbeitung erfolgen, muss diese gut koordiniert und stringent umgesetzt werden. Die frühzeitige Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sowohl beim Maßnahmenträger als auch bei den zuständigen Genehmigungsbehörden zu einem deutlich erhöhten Personalaufwand führen. Mit den vorhandenen Ressourcen wird die frühzeitige Maßnahmenumsetzung nicht durchzuführen sein.

„Der Bergbaubetreibende soll dazu das ausgleichspflichtige, sumpfbedingte Defizit des Erftabflusses durch Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen.“

Die Formulierung ist in dieser Form missverständlich. Hieraus darf nicht abgeleitet werden, dass eine Pflicht der Stützung des Erftabflusses durch den Bergbaubetreibenden besteht, welche über den Grundsatz des Perspektivkonzeptes hinausgeht.

Ergänzend zu diesen Anmerkungen möchte ich anregen, am Ende des Abschnittes zum Entscheidungssatz 12, den folgenden Absatz in die Leitentscheidung aufzunehmen.

Die Kulisse des Perspektivkonzeptes Erft eignet sich hervorragend als Modellregion zur Etablierung einer neuen *Gewässerentwicklungskooperation NRW*. Ziel dieser Kooperation soll es sein, eine Erweiterung der landwirtschaftlich/wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit auf Grundlage der in Nordrhein-Westfalen seit über 20 Jahren erfolgreichen, regionalen Trinkwasserschutzkooperationen hin zu einer landesweiten *Gewässerentwicklungskooperation NRW* zu entwickeln. Die landwirtschaftliche Betroffenheit der Flächen an den Gewässern kann auf diesem Weg mit den wasserwirtschaftlichen Ansprüchen sinnhaft gebündelt und in ein separates Projekt überführt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. V.Olesch

Stand: 07. Dezember 2020